



GEMEINDE EBERSDORF

Bezirk Hartberg – Steiermark - Österreich

Allgemeine Versorgungs- und Wasserlieferungs- bestimmungen der Gemeinde Ebersdorf

erlassen mit Beschluss des Gemeinderates Ebersdorf vom 18.12.1987 auf Grund der Bestimmungen der § 9 des Landesgesetzes vom 16.02.1971, LGB1. 42/1971 (Steiermärkisches Wasserleitungsgesetz).

Artikel I Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist eine Gemeindeeinrichtung die zur Schaffung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser dient. Diese Einrichtung stützt sich im Wesentlichen auf das Steiermärkische Wasserleitungsgesetz 1971. Sie wird als öffentliche Wasserversorgungsanlage im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde Ebersdorf betrieben.

§ 2

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das Gebiet der Gemeinde Ebersdorf und nach Maßgabe besonderer mit Nachbargemeinden getroffener Übereinkommen auch Teile dieser Gemeinden (§ 10 Gemeindewasserleitungsgesetz vom 16.02.1971, LGB1. 42/1971) sowie sonstige einzelne Liegenschaften.

§ 3

Die Gemeinde Ebersdorf liefert über Antrag des Abnehmers, nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferbestimmungen (AVWB) Trink- und Nutzwasser, wobei in besonderen Fällen mit dem Abnehmer zusätzliche Bedingungen vereinbart werden können.

§ 4

Die Gemeinde Ebersdorf übernimmt die Wasserversorgung, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 5

Die Gemeinde Ebersdorf liefert das Wasser zu den öffentlich kundgemachten Gebühren mit der in den Gewinnungsanlagen vorhandenen Beschaffenheit und mit den der Höhenlage des zu versorgenden Grundstückes entsprechenden Druckverhältnissen beziehungsweise dem in den Versorgungsleitungen jeweils vorhandenen Druck. Da in den Versorgungsleitungen Druckschwankungen auftreten können wird den Abnehmern empfohlen einen Druckreduzierer einzubauen. Die Kosten dafür sind vom Abnehmer zu tragen. Durch Überdruck entstandenen Schäden an der Grundanschlussleitung der Inneninstallation (Anlage des Abnehmers) und Folgeschäden sind vom Abnehmer selbst zu tragen. Im Allgemeinen kann während der Bezugsdauer ohne Einschränkung des Umfanges der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Grundstücksanschlussleitung entnommen werden.

2) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Gemeinde Ebersdorf an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

3) Die Gemeinde Ebersdorf darf die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, wenn zeitlich möglich, gegen vorherige Anzeige, vorübergehend unterbrechen.

4) Die Gemeinde Ebersdorf wird bemüht sein, jede Störung in der Wasserversorgung raschest zu beheben.

§ 6

1) Die Gemeinde Ebersdorf kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.

2) In solchen Fällen kann die Gemeinde Ebersdorf zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentlichen Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.

Artikel II

Bezugsanmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 7

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die bei der Gemeinde Ebersdorf erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 8

Mit der Anmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zur Erfüllung aller sich hieraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden AVWB, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen und der Wassergebührenverordnung.

§ 9

Mit der Annahme des unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der Gemeinde Ebersdorf ein Bezugsverhältnis. Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser AVWB.

§ 10

1) Die Anmeldung des Wasserbezuges hat der grundbücherliche Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes vorzunehmen. Mit Zustimmung des grundbücherlichen Eigentümers kann ausnahmsweise diese Anmeldung auch durch Mieter, Pächter, Fruchtgenießer, Bauunternehmungen und dgl. erfolgen, welche sohin als Abnehmer gelten.

2) Der Abnehmer hat in diesem Falle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benützung des Grundstückes für die Herstellung der Anschlussleitung und Anbringung des notwendigen Zubehöres sowie die schriftlichen Erklärung des Grundstückseigentümers, die AVWB und allfällige Bedingungen anzuerkennen, beizubringen

3) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 11

1) Sind auf einem Grundstück mehrere Baulichkeiten mit eigenen Hausnummern errichtet, muss auch für jedes dieser Gebäude ein gesondertes Wasserbezugsverhältnis begründet werden. Pro Wasserbezugsverhältnis ist der Anschluss eines Altenauszuges inbegriffen.

2) Besitzt ein Bauwerk keine eigene Hausnummer, ist es jedoch bewohnt, so ist ein gesondertes Wasserbezugsverhältnis zu begründen (Ausnahme: Altenauszug).

3) Das Wasserbezugsverhältnis kann von einem Bauwerk auf ein anderes des gleichen Grundeigentümers übertragen werden. Die Wasserbezugsunterbrechung im ersten Bauwerk hat unter Aufsicht der Gemeinde Ebersdorf zu erfolgen.

4) Zweifelsfälle bedürfen unter vorangehender Beratung des Wasserleitungsausschusses, einer Beschlussfassung des Gemeinderates Ebersdorf.

§12

Bei mehreren Hauseigentümern oder Wohnungseigentümern wird das Wasserbezugsverhältnis mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 13

Abnehmer, die zugleich Grundstückseigentümer sind, haben die Verlegung von Rohrleitungen durch und über ihre Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen und anerkennen zugleich das dauernde Eigentumsrecht der Gemeinde Ebersdorf an diesen Einrichtungen. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum oder als Abnehmer über.

Artikel III

Grundstücksanschlussleitungen

§ 14

Die Grundstücksanschlussleitung ist die Verbindung von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis zur hausinternen Verbrauchsanlage des Abnehmers. Sie umfasst die Abzweigung in der Hauptleitung und die entsprechend der Größe der Verbrauchsanlage zu bemessenden Rohrleitung bis zur Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (Wasserzählergarnitur).

§15

- 1) Die Grundstücksanschlussleitung wird aufgrund des Antrages des Abnehmers durch die Gemeinde Ebersdorf errichtet.
- 2) Die Grundstücksanschlussleitung wird erst nach vollständiger Entrichtung der Anschlussgebühr von der Gemeinde Ebersdorf errichtet.
- 3) Die Grundstücksanschlussleitung (§14) ist Eigentum der Gemeinde Ebersdorf und vom Wasserabnehmer auf dessen Kosten zu warten und zu erhalten.

§ 16

Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Einführung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Gemeinde unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

§ 17

Die Wasserversorgung eines Grundstückes kann nur aus einer Anschlussleitung erfolgen, die direkt an die Versorgungsleitung anzuschließen ist, sofern nicht in besonderen Fällen durch die Gemeinde eine Sonderregelung getroffen wird.

§ 18

Der Abnehmer hat neben der Entrichtung allfälliger Wasserleitungsbeiträge (Wasserzins) aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGB1.137/1962 i.g.F. der Gemeinde Ebersdorf

- a) die Anschlussgebühr
- b) die Kosten der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung
- c) allfällige Kosten für Veränderungen und Umbauten an der Grundstücksanschlussleitung
- d) die Kosten, die infolge Einstellung des Wasserbezuges oder infolge sonstiger Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden zu ersetzen.

§ 19

Der Abnehmer übernimmt die fertiggestellte Anschlussleitung gleich einem Verwahrer in seine Obsorge und haftet für den Schutz der Anlage vor Beschädigungen und Frost. Undichtigkeiten, Schäden und Störungen sind bei sonstiger Schadenersatzpflicht der Gemeinde sofort bekanntzugeben.

§ 20

Anschlussleitung und Wasserzähler müssen für Bedienstete der Gemeinde jederzeit frei zugänglich sein.

Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Anschlussleitungen erfolgt, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, die vorhergehende Verständigung des Abnehmers, Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters.

§21

Werden bestehende Anschlussleitungen durch nachträgliche Errichtung von Bauwerken, Mauerungen, Kanälen, Senkgruben, Pflasterungen oder Bepflanzungen gefährdet oder ist die freie Zugänglichkeit ohne besondere Maßnahmen oder Aufwendungen nicht mehr möglich, kann die Gemeinde die Umlegung der Anschlussleitung nach vorheriger Verständigung auf Kosten des Abnehmers oder Grundstückseigentümers vornehmen oder die durch solche Umbauten oder sonstige Maßnahmen verursachten Kosten bei Reparaturen in Anrechnung bringen.

Artikel IV Inneninstallation (Anlagen des Abnehmers)

§ 22

Die Inneninstallationen umfassen alle Rohrleitungen ab der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (§ 14), sonstige Verbrauchseinrichtungen und Ausläufe, die der unmittelbaren Wasserversorgung der Grundstücke dienen.

§ 23

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Inneninstallationen ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen ist.

§ 24

Falls die Druckverhältnisse beim Abnehmer zum Schutze der Verbrauchsanlagen den Einbau eines Druckverminderungsventiles erfordern, ist dies auf Kosten des Abnehmers einzubauen. Für Schäden durch anfälliges Nichtfunktionieren dieses Ventiles trägt die Gemeinde Ebersdorf keine Haftung.

§ 25

Die Gemeinde Ebersdorf ist berechtigt, jederzeit bestehende oder im Baubefindliche Inneninstallationen zu überprüfen.

§ 26

Die Gemeinde Ebersdorf übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Abnehmers an die Wasserversorgungsanlage Ebersdorf, in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 27

- 1) Die Inneninstallationen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
- 2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Inneninstallationen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

§ 28

Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen, Anlagen und Geräte geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der der Gemeinde oder Dritten durch die Benützung entsteht.

Artikel V

Zählung des Wasserverbrauchs

§ 29

Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch von der Gemeinde gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 30

1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers in einem frostsicheren Raum einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat für eine ungehinderte Zugänglichkeit dieses Platzes für Beauftragte der Gemeinde zu sorgen.

2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, dies solange, bis nach Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer Zutritt und Ablesung möglich sind.

§ 31

1) Die Größe des Wasserzählers bzw.- dessen Leistung wird von der Gemeinde bestimmt. Jede Anschlussleitung erhält nur einen im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserzähler. Weitere Zähler oder Subzähler können auf Kosten des Abnehmers in die Inneninstallation eingebaut werden. Subzähler werden von der Gemeinde Ebersdorf nicht abgelesen und bilden keine Verrechnungsgrundlage.

2)

§ 32

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorrichtungen sind ausschließlich Aufgaben der Gemeinde.

§ 33

Der Abnehmer kann gegen Ertrag eines entsprechenden Kostenvorschusses bei der Gemeinde jederzeit eine Überprüfung der Anzeigenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten werden, wenn die sohin festgestellte Abweichung die amtlich zugelassene Toleranz um mehr als 5 überschreitet, von der Gemeinde, sonst vom Abnehmer getragen.

§ 34

1) Sind nach dem Prüfungsergebnis die zulässigen Fehlergrenzen von 5 überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung der Gemeinde festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ableserzeitraumes hinaus.

2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über den Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, erfolgt die Neuberechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauchs für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren.

§ 35

Pauschalverrechnungen sind unzulässig.

§ 36

1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

2) Die Abnehmer haften gegenüber der Gemeinde Ebersdorf für alle durch Beschädigung oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch kli-

matische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden, und hat der Gemeinde Ebersdorf Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

3) Der Abnehmer darf Änderungen an den Zähleinrichtungen weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte der Gemeinde Ebersdorf, vorgenommen werden.

4) Entfernung oder Beschädigung der von der Gemeinde Ebersdorf angelegten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Wiederanbringung von Plomben wird dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

§ 37

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob diese verbraucht oder aus Undichtheiten, Rührgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Ebersdorf geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet.

Artikel VI Feuerlöscheinrichtungen

§ 38

Die Führung der Rohrleitungen, Bemessung der Rohrweite und die Aufstellung der öffentlichen Hydranten unter Rücksichtnahme auf die Löschwasserbereitstellung erfolgt im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehrdienststelle.

§ 39

Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen der Feuerlöschung und dürfen zu diesem Zwecke nur von der örtlichen Feuerwehr bedient werden. Das für die Feuerlöschhilfe benötigte Wasser wird kostenlos abgegeben.

§ 40

1) Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung für Feuerlöscheinrichtungen auf Privatgrundstücken und in Gebäuden ist nicht Aufgabe der Gemeinde Ebersdorf.

2) Die Wasserabgabe über Hydrantenleitungen auf Privatgrundstücken erfolgt über Wasserzähler. Solche Einrichtungen müssen mit der Inneninstallation des Grundstückes verbunden sein. Wo Wasserzähler für Feuerlöscheinrichtungen eingebaut sind, werden die Hydranten und sonstigen Feuerlöschwasserentnahmestellen mit Plomben versehen.

3) Die Abnehmer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben, die nur im Falle eines Brandes erfolgen darf, unverzüglich der Gemeinde Ebersdorf zu melden. Die eigenmächtige Entfernung der Plombe stellt eine Urkundenvernichtung dar. Wasserentnahme aus plombierten Feuerlöschanlagen zu anderen Zwecken als für Brandbekämpfung gilt als Missbrauch von Wasser. Das solcherart verbrauchte Wasser wird unter Zugrundelegung der in dieser Wasserleitungsordnung vorgesehenen Verrechnungsweise dem Abnehmer verrechnet.

Artikel VII Wasserverwendung

§ 41

Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Wasserleitungsordnung (insbesondere § 5) oder auf Grund besonderer Verfügungen der Gemeinde Einschränkungen vorgesehen sind.

Artikel VIII

Rechnungslegung und Bezahlung

§ 42

- 1) Für die Wasserverrechnung ist die GRUNDGEBÜHR und der VERBRAUCH maßgebend, der von dem in der Anschlussleitung eingebauten und der Gemeinde Ebersdorf gehörenden Wasserzähler angezeigt wird. Über die Grundgebühr und das verbrauchte Wasser, für die Leistungsbereitstellung und die Zählungs- und Verrechnungskosten wird dem Abnehmer jährlich Rechnung gelegt.
- 2) Nähere Bestimmungen über die Verrechnung der Gebühren sind in der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Ebersdorf enthalten.
- 3) Die Gemeinde Ebersdorf kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vorschreiben.

§ 43

- 1) Die der Rechnung zu Grunde legenden Angaben des Wasserzählers werden von Bediensteten der Gemeinde Ebersdorf festgestellt.
- 2) Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und die Errechnung der Grund- und Wasserverbrauchsgebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 3) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Abnehmer zugänglich ist, allenfalls die zum Zählerzugang notwendigen Schlüssel zu hinterlegen.

§ 44

- 1) Der Tarif über die Wasserverbrauchsgebühren ist Gegenstand eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses (Wassergebührenverordnung).
- 2) Für die Mahnung wegen nicht fristgerechter Bezahlung der Gebühren ist die hierfür vorgesehene Mahngebühr zu entrichten. Ab dem Tage der Mahnung laufen die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 3) Nach ergebnisloser Mahnung kann ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Gebühren und Verzugszinsen eingebracht werden.

§ 45

Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen können innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich bei der Gemeinde Ebersdorf vorgebracht werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung und berechtigen nicht zur Aufrechnung gegen Ansprüche an die Gemeinde Ebersdorf.

§ 46

Wird Wasser unter Umgehung des Wasserzählers oder vor Einbau desselben oder in einer anderen der Wasserleitungsordnung nicht entsprechenden Weise bezogen, ist die Gemeinde Ebersdorf berechtigt, eine bis zum 10-fachen der geschätzten Entnahmemenge erhöhte Gebühr der Verrechnung zu Grunde zu legen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter Wasser. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht mit Sicherheit erhoben werden, kann die angeführte Berechnungsart für einen Zeitraum bis zu fünf Jahre vorgenommen werden.

Artikel IX

Beendigung der Wasserversorgung

§ 47

- 1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Versorgung durch die Gemeinde Ebersdorf. Nach Endigung des Wasserbezugsverhältnisses kann die Anschlussleitung durch die Gemeinde Ebersdorf auf Kosten des Abnehmers entfernt werden.

2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Gemeinde Ebersdorf nicht zu vertreten hat und die abzuändern oder zu beheben nicht in ihrer Macht liegt, beendet werden.

§ 48

1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Ebersdorf binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Ebersdorf an und haftet insbesondere auch für allfällige Gebührenrückstände.

2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Ebersdorf verpflichtet.

§ 49

1) Die Gemeinde Ebersdorf ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung der Bezugsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffender Vorschriften die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 8 Absatz (2) und (3) des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 zu beantragen.

2) Gründe für einen solchen Antrag können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde Ebersdorf,
- b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählanlagen,
- c) Beschädigungen von Anschlussleitungen und Wasserzählanlagen,
- d) Nichterfüllung von durch die Gemeinde Ebersdorf geforderter Änderungen an der Inneninstallation,
- e) eine der Wasserleitungsordnung oder sonstiger Bedingungen widersprechende oder missbräuchliche Verwendung von Wasser,
- f) störende Einwirkung der Inneninstallation des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Ebersdorf,
- g) Weigerung bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Inneninstallation beheben zu lassen.

§ 50

Darüber hinaus hat der Abnehmer in Fällen des § 49 der Gemeinde Ebersdorf sämtliche entstehenden Kosten für die Behebung von Schäden und Ausfällen zu erstatten.

Artikel X Schlussbestimmungen

§ 51

Diese vom Gemeinderat Ebersdorf am 18.12.1987 beschlossenen "Allgemeine Versorgungs- und Wasserlieferbestimmungen der Gemeinde Ebersdorf" treten mit dem auf den Tage der Kundmachung folgenden Tage, in Kraft. Gleichzeitig verlieren sämtliche, in diesem Zusammenhang bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat Ebersdorf:

Der Bürgermeister:
Gerald MAIER eh.